



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 153/07/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.10.2007	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.10.2007	öffentlich

Vergnügungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wird entsprechend Anlage 1 dieser Vorlage zugestimmt.

Die Satzung tritt für noch nicht rechtskräftige Altfälle rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
08.10.2007 _____ Datum/Unterschrift	Kurzeichen Datum					

Begründung:**1. Umstellung der Besteuerung für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 13.04.2005, Az.: 10 C 5.04, 10 C 8.04 und 10 C 9.04, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Spielautomatensteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als Pauschalbetrag nach der Zahl der aufgestellten Geräte bemessen werden darf.

Dem Urteil zufolge müsse zumindest eine lockere Beziehung zwischen dem Steuermaßstab und dem zu besteuerten Spielaufwand der Benutzer gegeben sein. Dies werde erst dann als nicht mehr gegeben angesehen, wenn die über einen längeren Zeitraum ermittelten Einspielergebnisse der Automaten innerhalb einer Gemeinde um mehr als 50 % vom Durchschnitt abwichen.

Betroffen vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind in Backnang drei noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Besteuerungsverfahren aus dem laufenden Jahr. Bestandskräftige Steuerbescheide müssen nicht für die Vergangenheit geändert werden.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Stuttgart ist der vom Bundesverwaltungsgericht geforderte lockere Bezug zwischen Aufwand der Spieler und dem pauschalen Steuermaßstab für Backnang nicht gewährleistet. Es ist daher notwendig, für die betroffenen Geräte eine den Aufwand der Spieler besser widerspiegelnde Besteuerungsgrundlage, nämlich die Einspielergebnisse, heranzuziehen und zur Berechnung der Vergnügungssteuer einen Prozentsatz festzulegen.

Als angemessen für die Erhebung der Vergnügungssteuer wird vom Städtetag Baden-Württemberg ein Satz von 12 % der Bruttokasse angesehen. Dies haben zum Beispiel die Städte Ludwigsburg und Winnenden bereits so in ihre Satzung übernommen. Die Stadt Fellbach hat einen Steuersatz von 15 % der Einspielergebnisse als Steuersatz eingeführt. Mit diesen Steuersätzen wäre sichergestellt, dass die Höhe der Besteuerung keinen erdrosselnden Charakter entfalten kann.

Es wird vorgeschlagen, für die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit einen Steuersatz von 15 % der Einspielergebnisse rückwirkend zum 01.01.2007 in die Vergnügungssteuersatzung aufzunehmen.

Die Automatenaufsteller werden dazu verpflichtet, ihre Einspielergebnisse als Berechnungsgrundlage zur Steuererhebung vorzulegen.

Die rückwirkende Änderung zum 01.01.2007 verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Es handelt sich um einen Fall der grundgesetzlich grundsätzlich zulässigen unechten Rückwirkung. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich beeinträchtigt.

Von der Rückwirkung betroffen sind lediglich noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Steuertatbestände, denen der bisherige pauschale Steuermaßstab nicht zugrunde gelegt werden kann, also die derzeit noch ruhenden Verfahren von diesem Jahr. Für alle anderen Fälle ändert sich der Besteuerungsmaßstab zum 01.01.2008.

2. Anpassung der übrigen Vergnügungssteuersätze

Die Steuersätze für die übrigen Vergnügungssteuertatbestände sind letztmalig zum 01.07.2003 erhöht worden. Es ist somit nach knapp 5 Jahren angebracht diese zum 01.01.08 moderat anzupassen. Ein Vergleich mit den Großen Kreisstädten im Rems-Murr-Kreis hat ergeben, dass auch die künftigen Steuersätze in Backgang als durchschnittlich angesehen werden können.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung und der der angestrebten Eindämmung der Spielsucht ist eine moderate Erhöhung vertretbar.

Einen Gebührenvergleich der Städte im Rems-Murr-Kreis und einen Vorschlag zur Anpassung kann der Anlage 2 entnommen werden.

3. Erweiterung der Steuertatbestände

3.1. Diskothekenanlagen

Die bisherigen nicht besteuerten Diskothekenanlagen sollten weiterhin von der Vergnügungssteuer befreit bleiben. Die Kosten würden von den Betreibern der Diskotheken vermutlich an die Besucher weitergegeben. Da es sich meist um Jugendliche und jüngere Erwachsene handelt, die nur über ein geringes oder gar kein Einkommen verfügen, wird vorgeschlagen, weiterhin auf eine Besteuerung zu verzichten.

Mit Ausnahme von Schorndorf und Winnenden verzichten auch alle anderen Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis auf die Erhebung der Vergnügungssteuer für Diskotheken.

3.2. Dartspielgeräte und Billardtische

Wenn Dartgeräte nicht für sportliche Zwecke, sondern zur Unterhaltung genutzt werden, sind sie als Unterhaltungsgeräte anzusehen. Die Städte Schorndorf, Waiblingen und Weinstadt haben daher solche Geräte der Vergnügungssteuer unterlegt. Trotzdem wird vorgeschlagen, für Dartgeräte und Billardtische auch weiterhin keine pauschale Steuer zu erheben, da der sportlich Aspekt der Nutzung der Geräte im Vordergrund steht und der Besteuerungszweck zur Eindämmung der Spielsucht keine Rolle spielt.

3.3. Gewaltspiele

Da ein großes öffentliches Interesse besteht, die Verbreitung von Spielautomaten mit Gewalt verherrlichenden oder die Würde des Menschen verletzenden oder pornographischen Inhalten zu unterbinden, sind für solche Automaten erhöhte Steuersätze gerechtfertigt. Es wird vorgeschlagen, für solche Geräte in Gaststätten einen pauschalen Steuersatz von 250,-- €/Monat, und für solche Geräte in Spielhallen 500,-- €/Monat neu einzuführen und zu erheben. Die Städte Fellbach, Schorndorf, Waiblingen und Winnenden haben eine erhöhte Besteuerung von Gewaltspielgeräten bereits in ihre Satzungen aufgenommen.

4. Ordnungswidrigkeiten

In der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer sollte ein Verweis auf die §§ 2-9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) enthalten sein, damit Verstöße gegen die Meldepflichten der Satzung als Steuerstraftat oder als Ordnungswidrigkeit behandelt werden können.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die auf Anforderung der Stadtverwaltung bisher von den Automatenaufstellern vorgelegten Einspielergebnisse für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit lassen vermuten, dass sich die Planansätze der letzten Jahre bei einer Umstellung auf den Besteuerungsmaßstab der Einspielergebnisse reduzieren werden.

Um den bisherigen Ansatz für diese Geräte zu erreichen, müsste auf Basis der vorgelegten Zahlen ein Steuersatz von 30 % der Bruttokasse der Automaten erhoben werden. Einem solchen Steuersatz würden die Aufsteller nicht zu Unrecht auf seine erdrosselnde Wirkung im Klageverfahren beim Verwaltungsgericht entgegenwirken.

Da darüber hinaus auch das Verbot von „Fun-Games“ (Unterhaltungsgeräte mit Gewinnmöglichkeiten, z.B. Bonus-Spielen) und elektronischen Roulette-Geräten dazu geführt hat, dass die Zahl der Unterhaltungsgeräte signifikant zurückgeht, muss davon ausgegangen werden, dass sich das Ergebnis der Vergnügungssteuer im Vergleich zu den Vorjahren um ca. 100.000,- € reduzieren wird.

Eine Tendenz der Gerätezahlen der letzten zehn Jahre sowie eine Übersicht über die Einnahmen der Vergnügungssteuer für diesen Zeitraum können den Anlagen 3 und 4 entnommen werden.